

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 740

15.10.2002

Redaktion: I. Wilkening

S. 4779 - 4780

Telefon: 80-94040

Zweite Ordnung

zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang

Wirtschaftswissenschaftliches Zusatzstudium

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule

Aachen

vom 09.10.2002

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs.1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW.S.190), geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV. NRW, S. 812), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftswissenschaftliches Zusatzstudium der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen vom 04. Mai 2001 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Aachen, Nr. 631, S. 3431), geändert durch Ordnung vom 10.05.2002 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Aachen, Nr.690, S.4140) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für das Wirtschaftswissenschaftliche Zusatzstudium kann zugelassen werden, wer die Diplomprüfung nach mindestens neunsemestriger Regelstudienzeit in einem ingenieurwissenschaftlichen Studiengang bzw. in einem der Studiengänge Biologie, Chemie, Geologie, Geophysik oder wer die zahnärztliche Prüfung bzw. den dritten Abschnitt der ärztlichen oder pharmazeutischen Prüfung an einer universitären Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) oder eine als gleichwertig anerkannte Diplomprüfung in einem dieser Studiengänge an einer Hochschule außerhalb des HRG bestanden hat.“

2. In § 3 Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen und wie folgt ersetzt

„Auf begründetem Antrag mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann ebenfalls eingeschrieben werden, wer die Diplom-Vorprüfung in einem ingenieurwissenschaftlichen Studiengang oder in einem der Studiengänge Biologie, Chemie, Geologie, Geophysik, Informatik, Mathematik, Mineralogie, Physik oder wer die zahnärztliche Vorprüfung bzw. das ärztliche oder pharmazeutische Physikum an einer universitären Hochschule im Geltungsbereich des HRG mit mindestens der Note „befriedigend“ bestanden hat. Die Zulassung zur Diplomarbeit erfolgt erst nach erfolgreichem Abschluss des Erststudiums.“

3. In § 10 wird als neuer Absatz angefügt:

„(4) Prüfungsleistungen aus dem Studiengang, der gemäß § 2 PO zur Zulassung zum wirtschaftswissenschaftlichen Zusatzstudium berechtigt, können bei festgestellter Gleichwertigkeit maximal bis zu acht SWS angerechnet werden.“

4. In § 16 wird als neuer Absatz angefügt

„(6) Bei einer Einschreibung gemäß § 2 Abs.4 PO erfolgt eine Zulassung zur Diplomarbeit nur nach erfolgreich abgeschlossenem Erststudium.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 05.06.2002 und 17.07.2002.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 09.10.2002

gez. Rauhut
Univ.-Prof. Dr. rer.nat. Burkhard Rauhut